

Aachen, 8. März 2010

## **Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Sinne der betroffenen Menschen**

Stellungnahme des Koordinationskreises kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen zur aktuellen Hartz IV-Debatte, die sich zur Sozialstaatsdebatte ausweitet.

### Kurz gefasst:

- Das Fehlen von Erwerbsarbeitsplätzen und die Entwertung von Erwerbsarbeit gehört zu den entscheidenden Problemen unserer Gesellschaft.
- Politisch ist die Debatte um die Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung nicht gewollt. Hier geht es nicht darum, die Angebote für Hartz-IV-Empfänger zu verbessern, sondern die Hartz-IV-Verwaltung zu erhalten.
- „Leistungen aus einer Hand“ sind nur sinnvoll, wenn sie den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen und die ARGE n personell und finanziell in der Lage sind, regelgerecht und qualifiziert zu arbeiten.
- Das SGB I formuliert einen umfassenden Anspruch auf Aufklärung, Beratung und Auskunft. Dazu müssen niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote für arbeitslose Menschen in freier Trägerschaft wieder durch öffentliche Förderprogramme unterstützt werden.
- Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktpolitik sind als Themen tendenziell aus den kommunalen und regionalen Gremien verschwunden. Aber auch Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse und unsichere Lebensperspektiven prägen ein Stadtbild.
- Die vorgesehene Gesetzesänderung muss aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen der sozialen Dazugehörigkeit und damit der gesellschaftlichen Teilhabe der betroffenen Menschen dienen.
- Lösungen werden entscheidend daran zu messen sein, ob und in welcher Weise sie den Betroffenen nutzen.

Fünf Jahre Hartz IV und Fristsetzung zum 31.12.2010 zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung SGB II haben viele Diskussionen ausgelöst. Es ist an der Zeit, die Frage zu stellen, wem welche Debatten nützen.

Zur Wirklichkeit gehört, dass das Fehlen von Erwerbsarbeitsplätzen und die Entwertung von Erwerbsarbeit zu den entscheidenden gesellschaftlichen Problemen gehören.

So schreibt Dr. Gerhard Bosch am 14. Februar 2010 in der WAZ: „In den letzten Jahren hat sich die Politik vom Lohnabstandsgebot verabschiedet. Mit den Hartz-Gesetzen wollte man den Niedriglohnsektor vergrößern. Dieses Ziel hat man erreicht. Mittlerweile sind rund 6,5 Millionen Beschäftigte Geringverdiener. Die Folgen für den Sozialstaat sind gravierend. 1,3 Millionen Beschäftigte sind sogenannte Aufstocker. Ihr Verdienst liegt unterhalb des Existenzminimums und sie beziehen zusätzlich Hartz IV. Die Aufgabe des Lohnabstandsgebots hat zu massivem Arbeitgebermissbrauch des Sozialsystems geführt. In vielen Niedriglohnbereichen werden Beschäftigte mit Löhnen unterhalb des Existenzminimums zum Arbeitsamt geschickt, um sich dort die Differenz zu holen.“

Fast alle Hartz-IV-Empfänger bemühen sich einer Studie zufolge zudem ernsthaft um Arbeit. Von den Langzeitarbeitslosen unter 56 Jahren stünden 90 Prozent für eine Beschäftigung zur Verfügung, berichtete die "Frankfurter Rundschau" am 08. Februar 2010 unter Berufung auf eine noch unveröffentlichte Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). "Das Problem ist nicht die Arbeitsmoral", fassen die Ökonomen ihre Ergebnisse zusammen. Die Hartz-Reformen hätten anders als von der Politik erhofft nicht zu einer höheren Arbeitsbereitschaft geführt, stellt das Wirtschaftsinstitut fest. Das liege daran, dass die Motivation schon vor der Reform "offenkundig kaum steigerungsfähig" gewesen sei. Die Daten beruhen auf Auswertungen einer repräsentativen Wiederholungsbefragung in mehr als 12.000 Privathaushalten.

#### **Zur Erinnerung**

Hartz IV (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) mit Wirkung ab 1. Januar 2005:

- Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II auf einem Niveau unterhalb der bisherigen Sozialhilfe. (Die alte Sozialhilfe war nominell niedriger als das heutige Arbeitslosengeld II, wurde aber durch diverse Einmalleistungen der Sozialämter z. B. für Schulbedarf, Wohnungserstausstattung, Kleidung, Weihnachten usw. weit über den Satz des heutigen Arbeitslosengeld II aufgestockt.)
- Beide Sozialleistungen sollen bei erwerbsfähigen Arbeitslosen direkt bei der Agentur für Arbeit verwaltet werden – durch Vertragsvereinbarungen zwischen Agentur und Kommune (ARGE). Allerdings erhalten 69 Kreise und Gemeinden die Möglichkeit, die Betreuung von Langzeitarbeitslosen eigenverantwortlich zu übernehmen (so genannte kommunale Option oder Optionsmodell).
- Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes aus der Arbeitslosenversicherung wird ab 1. Februar 2006 auf maximal 18 Monate reduziert. Nach einem Beschluss der Großen Koalition von 2007 sollen über 58-jährige 24 Monate lang Arbeitslosengeld erhalten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Ab 2005 wurde der Regelsatz von Kindern zwischen sieben und dreizehn Jahren in Hartz-IV-Familien auf 60 % (zuvor: 65 %) des Regelsatzes eines alleinstehenden Erwachsenen festgelegt, für Jugendliche zwischen 14 und 17 ab 2005 auf 80 % (zuvor seit 1955 90 %) des Regelsatzes eines alleinstehenden Erwachsenen. Jugendliche zwischen 14 und 17 erhalten somit ebenso viel wie erwachsene Haushaltsangehörige; zuvor erhielten sie 12,5% mehr als diese, da ihnen als Heranwachsende ein höherer Bedarf („Wachstumsbedarf“) anerkannt wurde als erwachsenen Haushaltsangehörigen.

Politisch ist die Debatte um die Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung nicht gewollt. Folgerichtig liegt die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils seit über zwei Jahren auf Halde.

Das Hartz-IV-System bleibt im Kern wie es ist. Es wird nur alles noch bürokratischer und komplizierter. Bezeichnenderweise geht es bei den Anstrengungen nicht darum, die Angebote für die knapp sieben Millionen Hartz-IV-Empfänger zu verbessern. Ziel ist vielmehr, die gerade erst geschaffene Hartz-IV-Verwaltung irgendwie zu erhalten und neue Diskussionen, die das Hartz-IV-System grundsätzlich in Frage stellen, zu vermeiden bzw. zu verunglimpfen.

Die CDU/CSU/FDP-Regierung wollte den von ihrer Vorgängerin geschaffenen Status quo bewahren. Doch beim Stillhalteabkommen spielte das Bundesverfassungsgericht nicht mit. Und leider mit weniger öffentlicher Aufmerksamkeit bedacht, lag eine weitere Entscheidung an. Am 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der ALG II – Regelsätze entschieden. Dabei ging es nicht nur um den Kinderregelsatz sondern generell um das Zustandekommen der Bedarfsermittlung. Es handelt sich hierbei ebenfalls um einen Bestandteil der Hartz IV-Reform.

Der latent vorhandene Konflikt zwischen Bund, Ländern und Kommunen und das parteipolitische Gerangel im damaligen Gesetzgebungsverfahren setzen sich in der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils fort. Das Urteil gefährdet den damals mühsam gefundenen politischen Kompromiss. Die Union wollte stets die Rolle der Kommunen stärken, die SPD sympathisiert eher mit der Bundesagentur für Arbeit. Heraus kam ein zäher Kompromiss, den die nachfolgenden Bundesminister bzw. –ministerinnen stets konservieren wollten. Die Zulassung der 69 Optionskommunen war der fehlenden Bundesratsmehrheit der damaligen rot-grünen Bundesregierung geschuldet.

Die immer wieder vorgetragenen Kernbotschaften „Leistungen aus einer Hand“ bzw. die neue Formulierung „Leistungen unter einem Dach“ sind grundlegend voneinander zu unterscheiden. Sie unterscheiden sich sowohl in Bezug auf die föderalistischen Strukturen, auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen als auch auf die personelle und finanzielle Ausstattung der Verwaltung. Leistungen aus einer Hand machen durchaus Sinn, wenn die Leistungen den Bedarfslagen der Betroffenen entsprechen und die personelle und finanzielle Ausstattung die Verwaltung in die Lage versetzt, regelgerecht und qualitativ zu arbeiten. So werden verschiedentlich z.B. Mittel aus dem Eingliederungstopf der ARGEn umgewidmet, um notwendige Personalstellen zu finanzieren.

Die derzeit wieder zu beobachtenden öffentlichen Stellungnahmen spiegeln eher machtpolitische Spiele wider als die gemeinsame Suche nach der besten Lösung für die Betroffenen.

Generell ist es für die Leistungsberechtigten und –empfänger nützlich, eine/n Ansprechpartner/in für ihre Ansprüche, Fragen und Interessen zu haben. Dies war schon in der Hartz-Kommission gemeinsame Auffassung.

In einer Meldung vom 11. Januar 2010 heißt es, dass im Jahr 2009 mehr als jedes dritte Widerspruchsverfahren gegen einen Hartz-IV-Bescheid erfolgreich war. Von Januar bis November wurden 267.612 falsche Bescheide an Hilfebedürftige ausgestellt, die anschließend im Widerspruchsverfahren korrigiert werden mussten, sagte eine Sprecherin der Nürnberger Bundesagentur für Arbeit (BA) der ARD-Sendung Report Mainz. Dies entspricht 36,4 Prozent der in den ersten elf Monaten des Jahres 2009 angestrebten 735.200 Widerspruchsverfahren. Die Bearbeitung der Widersprüche dauerte demnach im Schnitt knapp drei Monate. BA-Vize Heinrich Alt führte die große Zahl falscher Bescheide auf eine nach seinen Worten schwierige Personalsituation in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zur Betreuung von Hartz-IV-Empfängern zurück.

"Wir haben erhebliche Qualifikationsdefizite, die noch verschärft werden durch eine hohe Personalfuktuation in unseren Arbeitsgemeinschaften", sagte Alt.

Ist das Ausdruck einer qualitätvollen, dem Leistungsberechtigten gerecht werdenden „Leistung aus einer Hand“? Wohl eher nicht!

Das SGB I formuliert den Anspruch auf Aufklärung, Beratung und Auskunft umfassend in

- § 13 Aufklärung

„Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.“

- § 14 Beratung

„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“

- § 15 Auskunft

„(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, ...sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.“

Diese umfassende Beratungs- und Aufklärungsarbeit fordern wir ein. Sie ist nicht alleine mit dem Verweis auf die im SGB II benannten Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten. Unter anderem auch deshalb nicht, weil das SGB II eine rechtliche Engführung auf die Integration in den Arbeitsmarkt vorsieht. Wir fordern deshalb auch, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für arbeitslose Menschen in freier Trägerschaft wieder durch öffentliche Förderprogramme unterstützt werden.

Das Entscheidende an den Angeboten einer Anlaufstelle für arbeitslose Menschen bzw. eines Arbeitslosenzentrums ist, dass sie ein niedrighschwelliges Angebot für alle Personen darstellen, die hinsichtlich materieller Notlagen, drohender oder bereits eingetretener Erwerbslosigkeit oder auch Unterstützungsbedarfen im sozialen Umfeld Hilfe benötigen. Die Einrichtungen leisten nicht nur integrationsorientierte Arbeit in Bezug auf den Arbeitsmarkt, sondern auch und besonders in soziale Bezugssysteme abseits des Arbeitsmarktes, der einem großen Teil der BesucherInnen sonst nicht zugänglich sind.

Angebote werden dann als niedrighschwellig bezeichnet, wenn sie ohne große Hemmschwelle zugänglich sind, fachlich auch als „Ermöglichungsschwelle“ bezeichnet. Niedrighschwellige Angebote wollen Menschen erreichen, die die normalen „hochschwelligigen“ Angebote aus Angst oder Scham nicht nutzen oder diese zu nutzen nicht berechtigt sind. Die „offene Tür“ eines Arbeitslosenzentrums oder einer Beratungsstelle bietet einen sozialen Ort der Begegnung, des Austauschs, und der anwaltschaftlichen Beratung und Information, den keine ARGE / Optionskommune bieten kann.

Für uns ist diese Arbeit auch zukünftig eine wichtige Anlauf- und Clearingstelle für:

- Langzeitarbeitslose Menschen
- Menschen ohne Leistungen aus dem SGB III oder SGB II-Kreis, die aber dennoch in Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug stehen,
- Menschen in Situationen der Unterbeschäftigung oder prekären Beschäftigung
- Menschen, die mit den Unterstützungssystemen im SGB III und SGB II Schwierigkeiten haben, rechtlichen Rat benötigen und sich dort unter ungerechtfertigtem Druck fühlen.
- Menschen mit psycho-sozialen Schwierigkeiten im Kontext der Erwerbslosigkeit

"Die Zusammenführung der unterschiedlichen Kompetenzen birgt enorme Chancen für eine ganzheitliche Betreuung, hat allerdings auch aufwändige personelle und organisatorische Findungsprozesse zur Folge", handele es sich doch um einen "rechtlich sehr komplexen Prozess", war 2005 in einer Broschüre des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu lesen.

Unabhängig von der zum 1. Januar 2011 nötigen Neuorganisation ist festzustellen, dass auch in der jetzigen Struktur die Förderung der Leistungsberechtigten nicht gesichert sach- und fachgerecht umgesetzt wird. Möglicherweise befinden sich die Verantwortlichen noch in den vom Bundesministerium bezeichneten „Findungsprozessen“. Die mangelnde Kontinuität der Personal- und Finanzausstattung spiegelt auch die fehlende Wertschätzung dieser Arbeit wider, die in der aktuellen Sozialstaatsdiskussion einen wesentlichen Akzent darstellt.

Als Eckpunkte und vorgängige Erfahrungen regionaler Arbeitsmarktpolitik haben wir zur Dialogtagung 2007 folgendes formuliert:

- Bis etwa 2004 gab es in den Bereichen der damaligen Arbeitsamtsbezirke so genannte regionale Arbeitsmarktkonferenzen. In diesen Beratungsrunden wurde über regional angedachte und umzusetzende Projekte beraten. Es musste ein Konsens darüber hergestellt werden, welches der vorgestellten und konzeptionierten Projekte durch die jeweils budgetierten (ESF-) Mittel gefördert werden sollte.  
Die Zusammensetzung dieser Konsensrunde war landesweit unterschiedlich. In Mönchengladbach waren z.B. neben Verbänden (IHK, HWK) Hochschule, Sozialverwaltung und Vertretern von Wohlfahrtsverbänden auch Vertreter der arbeitsmarktpolitischen gemeinnützigen Träger beteiligt. Mit diesem Instrument wurde regionale Arbeitsmarktpolitik ein Thema für gemeinsame regionale Verantwortung und Verantwortlichkeit.
- Die 2004 / 2005 durch die SPD Landesregierung vorgenommene Veränderung, regionalisierte Arbeitsmarktpolitik nicht mehr im Bezirk eines Arbeitsamtes sondern im Bereich der Handelskammern durchzuführen, führte zur Auflösung der Konsensrunden / Arbeitsmarktkonferenzen und Anbindung der neuen Regionalkonferenzen an die Strukturen der IHK's. Basierend auf Rückmeldungen aus den Regionen ist damit die Entscheidungsfindung wieder weiter weg von der regionalen Struktur. Pointiert gesagt: Die Mitglieder des Lenkungsraumes sind mit der Bearbeitung beauftragt, aber wie sich in der Vergabe- oder Ablehnungspraxis verschiedentlich gezeigt hat, mit den Programmen nicht hinreichend vertraut. Außerdem können sie die lokalen Situationen und Notwendigkeiten häufig nicht hinreichend qualifiziert einschätzen.
- Die mit der Hartz – Organisationsreform verbundenen ARGEn haben, lokal unterschiedlich, verschiedene Leitungsgremien und einen Beirat. Insbesondere die Beiräte treffen sich in der kurzen Zeit der Existenz bislang zu wenig, um wirkungsvoll über Ansätze regionaler Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu beraten. Handelnde Akteure, wie gemeinnützige Träger oder BetroffenenvertreterInnen, sind in der Regel nicht berücksichtigt. Gleichzeitig verfügen die ARGEn über hohe Finanzmittel zur Planung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.  
Weitere nachteilige Kriterien für die Qualität der Arbeit in den ARGEn sind die weiterhin notwendigen Qualifizierungen der Mitarbeiterschaft und die immer noch konfliktreiche Organisationsentwicklung.
- Obwohl die ARGEn vertraglich zwischen Kommune und Agentur für Arbeit vereinbarte Organisationen sind, deuten viele Aussagen und Anzeichen darauf hin, dass diese Behörde durch die Bundesagentur für Arbeit zunehmend reglementiert und gesteuert wird. Regionale Politik, regionale kommunale Verantwortung erschöpft sich in der Finanzdebatte um Wohnungskosten. Das Thema Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktpolitik ist tendenziell aus den Räten und sonstigen regionalen politischen Gremien verschwunden.

Auch wenn wir die Forderung nach maßgeblicher Gestaltungsmöglichkeit der Kommunen in der örtlichen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik nachdrücklich unterstützen, ist die mögliche

Trennung der Aufgabenwahrnehmung SGB II nicht ursächlich für das schwach entwickelte Engagement der Kommunalpolitik. In dieser Frage ist eher der politische Erkenntnisprozess gefragt, dass sich gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen wie in einem Brennglas in der eigenen Gemeinde bzw. Stadt spiegeln. Auch Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse und unsichere Lebensperspektiven sind prägend für das Stadtbild.

In unserer Stellungnahme zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente von September 2008 haben wir die Zielrichtung einer Arbeitsmarktpolitik aus unserer Sicht beschrieben.

„Eine Verbesserung der Förderung und Vermittlung von Menschen aus langjähriger Arbeitslosigkeit, in strukturschwachen Gebieten oder mit besonderen Problemlagen, die Schaffung von Beschäftigungsperspektiven für diesen Personenkreis sowie der Erhalt einer regional erfahrenen, fachlich qualifizierten und in ihrer sozialen Funktion vernetzten Förderinfrastruktur sind vordringliche Ziele einer nachhaltigen Arbeitsmarktpolitik. Dies setzt eine nachhaltig gesicherte und dialogfähige Arbeitsweise zur Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen voraus.“

„Bei der Anwendung des Sanktionsinstrumentariums in SGB II und SGB III ist es Voraussetzung, dass die arbeitssuchenden Personen gegenüber den Grundsicherungsträgern eine gesicherte Rechtsposition haben, ihnen Beschäftigungsperspektiven angeboten werden, dass Sie mit Respekt auf Augenhöhe behandelt und von qualifiziertem Personal beraten werden. Wir formulieren hier ausdrücklich, dass die vorgesehenen Gesetzesänderungen sowohl aus sozial- wie auch gesellschaftspolitischen Gründen der sozialen Inklusion und damit der gesellschaftlichen Teilhabe der betroffenen Menschen dienen müssen. Zweifelhaft ist, wie die Arbeitsförderungsleistungen bedarfsgerechter und flexibler erbracht werden sollen, wenn zugleich die Steuerungsmacht des Bundesministeriums und der Bundesagentur für Arbeit ausgebaut wird. Der Referentenentwurf verfolgt die Zielrichtung, die Arbeitsförderung im SGB II noch stärker zu zentralisieren und zu standardisieren, zu pauschalisieren und zu befristen sowie durch Ausschreibungen bzw. Vergabeverfahren zu steuern. Verschärft wird hierdurch der Gegensatz zwischen Standardangebot und angepasster Förderung und Leistung.“

**„Soziale Marktwirtschaft heißt, der Wirtschaft mehr Freiheit geben, aber im richtigen Rahmen.“** (Frau von der Leyen, 21.01.2010)

Die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik steckt in der neoliberalen Falle und ist perspektivlos in der gesellschaftlichen Vision der sozialen Gerechtigkeit. Nach dem Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung und dem Übergangsminister Jung setzt auch Frau von der Leyen diese Linie fort.

Die Systemfrage stellt sich für sie anders:

**„Arbeitsministerin von der Leyen hält nichts von "Hartz IV".** Sie meint aber nur den Ausdruck: Das Wort sei so negativ besetzt, dass es eine differenzierte Debatte über Langzeitarbeitslosigkeit behindere.“

Folgen wir also der Aufforderung von Frau von der Leyen zur differenzierten Debatte um Arbeitslosigkeit. Unsere Dialogtagung vom 5. November 2009 hat dazu eine umfassende inhaltliche Plattform geboten. Diese sollten wir weiter führen und konkretisieren. Auf eindrucksvolle Weise hat dies Dr. Möhring-Hesse auf unserer Dialogtagung „Lernen aus der Krise – für eine nachhaltige Arbeitsmarktpolitik“ im Jahr 2009 formuliert:

„Gemessen am Versprechen, die Inklusion der von Arbeitslosigkeit Betroffenen sicherzustellen, ist die Aktivierungspolitik auch in einer dritten Hinsicht defizitär. Gerade weil sie Ausgrenzung einseitig auf Arbeitslosigkeit bezieht und zudem Arbeitslosigkeit

dann auch noch auf persönliche Defizite der Arbeitslosen zurückführt, wird ihr „Fördern und Fordern“ in vielen Fällen den komplexen Problemlagen nicht gerecht, die im Ergebnis zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führt. Dass Menschen nicht gleichberechtigt zur Gesellschaft dazugehören, liegt eben nicht in allen Fällen daran, dass sie auf dem Arbeitsmarkt keine Stelle finden. In nicht wenigen Fällen ist ihre Arbeitslosigkeit „nur“ die Folge davon, dass sie gesellschaftlich ausgegrenzt, zumindest aber benachteiligt werden.“

Es geht in unserer Diskussion sicherlich nicht nur um die arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen im Dschungel der Sozialgesetzbücher sondern auch um die Rolle und Funktion der Träger kirchlicher Arbeitslosenarbeit und um Macht und Einfluss in der perspektivischen Entwicklung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik.

Die Chance, die wir uns mit einer differenzierten Diskussion geben, liegt darin, den einzelnen politischen Entscheidungen unseren eigenen Stellenwert zu geben.

Welche vorläufigen Lösungen auch immer politisch und sozialrechtlich umgesetzt werden, sie werden von uns entscheidend daran gemessen, ob und in welcher Weise sie den betroffenen Menschen nutzen.

Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit ist für uns von entscheidender Bedeutung. Der Aufforderung, diese Frage politisch und öffentlich zu diskutieren, stellen wir uns. Dazu laden wir weitere Partnerinnen und Partner ein.